

**TOP 1: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)**

- Ministerium der Finanzen -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt den Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Grundsatz und ist mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 27 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

In den Jahren 2019 bis 2022 erhalten die Länder vom Bund über geänderte Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich der Kosten für Asylbewerber und Integration sowie der Belastungen für die Qualitätsverbesserung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Nach den Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs fließen Umsatzsteuereinnahmen des Landes in den obligatorischen Steuerverbund und erhöhen damit die Landesleistungen um 21 v.H. der entsprechenden Landeseinnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG). Werden die Umsatzsteuerfestbeträge zu Gunsten der Länder geändert und die Kommunen auf anderem Wege, wie etwa mit dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) eventuell sogar in höherem Maß, an diesen Landeseinnahmen beteiligt, so sind diese Mittel aus dem obligatorischen Steuerverbund auszunehmen, um eine zusätzliche, doppelte Beteiligung der Kommunen zu vermeiden. Der Gesetzentwurf setzt dies um.

Durch gleichzeitige Änderung der Vorschrift in ein Aufzählungsformat soll die Lesbarkeit erleichtert und die Norm somit strukturierter und transparenter gestaltet werden.

Ein weiteres Änderungserfordernis in § 5 LFAG ergibt sich durch die Aufhebung des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes zum 1. Januar 2019.